

An das
Bundesministerium für Wirtschaft,
Familie und Jugend

Per E-Mail an post@l7.bmwfj.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Unser Zeichen: Ihr Schreiben vom: Ihr Zeichen: Wien, 18.05.2012
Dr.WK/Ti 18.04.2012 BMWFJ-30.680/0002-I/7/2012

**Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Gewerbeordnung 1994
geändert wird**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Österreichische Ärztekammer bezieht sich auf den im Betreff genannten Gesetzesentwurf und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Ad Z 8 - § 50 Abs 2 - unzulässiger Versandhandel

Bisher war der Versandhandel von Arzneimitteln und Heilbehelfen auf Grund der oben genannten Bestimmung unzulässig. Mit dem nunmehr vorgeschlagenen Entwurf soll unter Bezug auf die Judikatur des EuGH (Rs C-108/09) der Versandhandel von Kontaktlinsen uneingeschränkt davon ausgenommen werden.

Wie auch das gegenständliche Urteil schon ausführt, ist jedoch zu prüfen, ob der Verkauf oder die Lieferung von Kontaktlinsen von der vorherigen Konsultation eines Arztes/einer Ärztin abhängig gemacht wird (Rdnr. 32). Tätigkeiten, die ihrer Art nach nicht aus der Ferne und auf elektronischem Wege ausgeübt werden können, wie ärztlicher Rat mit einer erforderlichen körperlichen Untersuchung einer/eines Patientin/Patienten, können keine Dienste der Informationsgesellschaft darstellen und fallen somit nicht unter diese gegenständliche Richtlinie (Rdnr 33). In dem Zusammenhang erhebt sich somit die Frage, ob der Verkauf untrennbarer Bestandteil mit dem ärztlichen Rat und der erforderlichen körperlichen Untersuchung ist. Auf die möglichen gesundheitlichen Folgen (Augenentzündung, Sehstörungen, etc) weist schon das Urteil selbst hin (Rdnr. 34-35).

Diese Erwägungen dürfen auch bei der nunmehr vorgeschlagenen Gesetzesbestimmung nicht unberücksichtigt bleiben, weil, wie auch der EuGH

ausführt, Einschränkungen des freien Warenverkehrs oder freien Dienstleistungsverkehrs aus Gründen des Allgemeininteresses oder durch zwingende Erfordernisse gerechtfertigt sein können. Die Maßnahme muss dann allerdings geeignet sein, die Erreichung des verfolgten Ziels zu gewährleisten, und darf nicht über das erforderliche Maß hinausgehen.

Aus unserer Sicht ist daher die Ableitung eines uneingeschränkten Versandhandels aus dem EuGH-Urteil nicht gerechtfertigt und findet nicht unsere Zustimmung, da Kontaktlinsen aus gesundheitlichen Gründen immer individuell angepasst werden müssen. Denn wie auch in Rdnr. 58 des genannten Urteils ausgeführt, nehmen die Gesundheit und das Leben von Menschen den höchsten Rang ein und es ist Sache der Mitgliedstaaten, zu bestimmen, auf welchem Niveau sie den Schutz der Gesundheit der Bevölkerung gewährleisten wollen und wie dieses Niveau erreicht werden soll.

Deshalb wäre ein allfälliger Versandhandel jedenfalls unter die gesetzliche Bedingung zu setzen, dass Kontaktlinsen stets individuell an die Hornhaut angepasst werden, der Patient (ev. Endverbraucher) individuell auf Nebenwirkungen aufmerksam gemacht werden muss und in regelmäßigen Abständen (6 Monate) der Kontaktlinsensitz auf der Augenoberfläche und die Kontaktlinseverträglichkeit unbedingt durch einen Arzt/eine Ärztin geprüft werden. Die Angabe von rein technischen Parametern reicht für eine sichere Abgabe an den Endverbraucher nicht aus. Auch bedarf die Handhabung von Kontaktlinsen stets einer individuellen Schulung (Tragedauer, Pflegemittel,...).

§ 104, Drogisten

Darüber hinaus regen wir im Zusammenhang mit der Änderung der GewO dringend an, den Zugang von ÄrztInnen zu der Ausübung des Gewerbes der DrogistInnen zu erleichtern. Es sollte einem/einer zur selbständigen Berufsausübung berechtigten Arzt/Ärztin möglich sein, das Gewerbe Drogist, eingeschränkt auf Präparate und Produkte, die zur Unterstützung einer Heilbehandlung, Vorsorge oder Gesundheitspflege dienen, ohne zusätzliche Prüfungen oder Nachweise zu erhalten.

Wir ersuchen, unsere Bedenken und Einwände zu berücksichtigen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen



KAD Dr. Johannes Zahrl
(i.A. für den Präsidenten)

